

9. Wahlperiode

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Ständigen Ausschusses**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung — Drucksache 9/4595

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag) und zur Änderung des Landesmediengesetzes**

Beschlußempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Dem Gesetzentwurf – Drucksache 9/4595 – in der Fassung der Beschlüsse
des Ständigen Ausschusses zuzustimmen:

Gesetzentwurf

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag)
und zur Änderung
des Landesmediengesetzes**

Artikel 1

Dem am 1./3. April 1987 unterzeichneten Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Ausgegeben: 06. 11. 87

Beschlüsse des Ständigen Ausschusses

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag)**

Artikel 1

Unverändert.

Gesetzentwurf

Beschlüsse des Ständigen Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

(1) Die Landesanstalt für Kommunikation ist für den in Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages festgelegten Verwendungszweck die im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages nach Landesrecht zuständige Stelle. Sie kann von dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr bis zu 30 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und zumindest 70 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Zweck verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.

Unverändert.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 2 nicht in Anspruch genommene Anteil steht gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages dem Süddeutschen Rundfunk und dem Südwestfunk zu. Er soll für die Förderung des den Landesrundfunkanstalten obliegenden kulturellen Programmauftrages verwendet werden.

Artikel 3

Gestrichen.

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 539) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Veranstaltung bundesweit verbreiteter Programme privater Veranstalter gilt dieses Gesetz, soweit nicht durch Staatsverträge und Gesetze abweichende Regelungen getroffen sind.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rundfunkprogramme dürfen nicht mit § 30 Abs. 1 bis 3, § 48 Satz 1 und 2, §§ 49, 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 unvereinbar sein. Einzelne Meinungsrichtungen dürfen nicht einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf den Rundfunk im Land in seiner Gesamtheit erlangen;“

b) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 wird der Satzteil „; einer Verschlüsselung nach § 49 Abs. 2 bedarf es nicht“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt sind“ durch die Worte „dazu führt, daß einzelne Meinungsrichtungen einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß

Gesetzentwurf**Beschlüsse des Ständigen Ausschusses**

auf den Rundfunk im Land in seiner Gesamtheit erlangen“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1, die Zeitgrenzen des § 49 Abs. 2 oder 3“ gestrichen.
4. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „Programme“ die Worte „oder stellt die Landesanstalt nachträglich fest, daß trotz einer Mindestzahl konkurrierender Programme in Widerspruch zu § 14 einzelne gesellschaftliche Kräfte einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung durch Rundfunk im Verbreitungsgebiet erhalten“ eingefügt.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „mißbräuchlich“ gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. darf als Fernsehwerbung nur in Blöcken verbreitet werden.“
 - cc) Nummer 6 wird gestrichen.
 - dd) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die Landesanstalt Ausnahmen von Satz 2 gestatten.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sendungen, die ein Dritter (Sponsor) finanziell fördert und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen stehen, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Gesetzentwurf**Beschlüsse des Ständigen Ausschusses**

„(5) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis erläßt die Landesanstalt gemeinsam mit den zuständigen Stellen anderer Bundesländer Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 3.“

7. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen ohne Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Der Erlaß von Richtlinien und Entscheidungen für den Einzelfall nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Medienbeirates.“

Gesetzentwurf**Beschlüsse des Ständigen Ausschusses**

9. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Verlautbarungspflicht, besondere Sendezeiten“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Stellt der Veranstalter eines Rundfunkprogrammes oder eines Ton- und Bewegtbilddienstes auf Zugriff politischer Parteien oder Vereinigungen Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen zur Verfügung, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend. Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen gelten nicht als Werbung im Sinne des § 30 Abs. 2.“.

10. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. den Erlaß von Richtlinien und Entscheidungen für den Einzelfall gemäß § 49 Abs. 4.“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2)“ folgender Satzteil eingefügt:
„, oder ob im Fall des § 49 Abs. 3 die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen als schwer anzusehen ist.“.

11. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf durch einen Anteil an der Rundfunkgebühr und aus Verwaltungsgebühren.“.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Landesanstalt stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf, der dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen ist.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgebühren“ die Worte „und Auslagen“ eingefügt.

12. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchst. a wird das Wort „mißbräuchlich“ gestrichen.

Geszentwurf

- b) Nummer 2 Buchst. d wird wie folgt gefaßt:
- „d) entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 1, eine Fernseh-sendung unterbricht;“.
- c) Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden Nummern 3 bis 13.
- d) In der neuen Nummer 5 werden die Worte „außerhalb des dort bezeichneten Zeitraums“ gestrichen.

Artikel 4

- (1) Artikel 1 und 3 Nr. 2 bis 10 und 12 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 1987 in Kraft, wenn auch der Rundfunkstaatsvertrag gemäß seinem Artikel 16 Abs. 3 an diesem Tag in Kraft tritt.
- (2) Das Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages ist im Gesetzblatt bekanntzugeben; für den Fall, daß der Rundfunkstaatsvertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Beschlüsse des Ständigen Ausschusses**Artikel 3**

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 1987 in Kraft, wenn auch der Rundfunkstaatsvertrag gemäß seinem Artikel 16 Abs. 3 an diesem Tag in Kraft tritt.
- (2) Unverändert.

Anlage

**Staatsvertrag
zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem.

Mit der Vermehrung des elektronischen Medienangebots sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden. Gleichzeitig müssen beide Rundfunksysteme in der Lage sein, den Anforderungen des künftigen nationalen und internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und weitere Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und die Erhaltung seiner finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs.

Den privaten Veranstaltern sollen der Aufbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems ermöglicht werden. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequel-

len erschlossen werden. Sie sollen dabei ihre über Rundfunksatelliten ausgestrahlten Fernsehprogramme unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Beiträge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts auch über verfügbare terrestrische Fernsehfrequenzen verbreiten können, die bundesweit möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden sollen.

Artikel 1

Nutzung der Satellitentechnik

(1) Drei Fernsehkanäle auf einem von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten können auf Grund von Staatsverträgen zwischen Ländern nach Länderquoten von verschiedenen privaten Veranstaltern genutzt werden.

(2) Für die Länderquoten nach Absatz 1 wird von folgender Aufteilung für drei Fernsehkanäle jeweils in Prozenten ausgegangen: Baden-Württemberg 35, Bayern 40, Berlin 20, Bremen 10, Hamburg 15, Hessen 30, Niedersachsen 35, Nordrhein-Westfalen 60, Rheinland-Pfalz 25, Saarland 10, Schleswig-Holstein 20. Der Aufteilung nach Länderquoten entsprechen die bisher abgeschlossenen Staatsverträge zwischen einzelnen Ländern.

(3) Der Fernsehkanal, über dessen Nutzung durch private Veranstalter bei Unterzeichnung dieses Staatsvertrages noch kein besonderer Staatsvertrag zwischen einzelnen Ländern abgeschlossen ist, steht bis zu einer derartigen Nutzung dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Programm zur Verfügung. Das ZDF kann dieses Programm auch über andere Satelliten verbreiten.

(4) Der vierte Fernsehkanal steht den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten für das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Programm zur Verfügung. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können dieses Programm auch über andere Satelliten verbreiten. Solange nicht auf einem Kanal ganztägig digitaler Hörfunk verbreitet wird, wird der vierte Fernsehkanal mindestens in der Zeit von 1 Uhr bis 18 Uhr für die digitale Übertragung von 15 Hörfunkprogrammen in Stereoqualität und zwei Hörfunkprogrammen in Monoqualität genutzt. Jedes Land erhält einen Kanal in Stereoqualität, außerdem

das Land Berlin und der Deutschlandfunk je einen Kanal in Monoqualität; die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen erhalten je einen weiteren Kanal in Stereoqualität. Die Ministerpräsidenten können feststellen, daß Hörfunkkanäle nach Satz 4 nicht genutzt werden; in diesem Fall erhalten zunächst Berlin und der Deutschlandfunk statt der Kanäle in Monoqualität je einen Kanal in Stereoqualität und danach die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hamburg, Saarland und Bremen in dieser Reihenfolge jeweils einen der nicht genutzten Kanäle.

(5) Der fünfte Kanal steht dem ZDF für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Programm zur Verfügung, wenn die Fernsehkanäle nach Absatz 1 an drei private Veranstalter vergeben sind. Absatz 3 Satz 2 gilt auch in diesem Fall.

(6) Werden Kanäle nicht nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt oder benötigt, können die Ministerpräsidenten über eine andere Nutzung entscheiden.

(7) Für die künftige Zuordnung von Kanälen für Rundfunkzwecke auf anderen Satelliten werden die Ministerpräsidenten Verfahrensgrundsätze vereinbaren.

Artikel 2

Weitere Fernsehprogramme für ARD und ZDF

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind ermächtigt und verpflichtet, über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern beteiligt werden.

(2) Das ZDF ist ermächtigt und verpflichtet, über Satelliten ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern beteiligt werden.

(3) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, finden auf das Programm nach Absatz 1 das Länderabkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms und auf das Programm nach Absatz 2 der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ (ZDF-Staatsvertrag) Anwendung.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können sich

an einem von europäischen Rundfunkveranstaltern ausgestrahlten Fernsehprogramm beteiligen, wenn ihr Programmanteil einen nicht erheblichen Umfang am Gesamtprogramm hat und das Programm keine auf die Bundesrepublik Deutschland abzielende Werbung enthält.

(5) Weitere bundesweit verbreitete gemeinsame Fernsehprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sind nur auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen aller Länder zulässig.

Artikel 3

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF ist die Rundfunkgebühr weiterhin die vorrangige Finanzierungsquelle. Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten bleibt Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er hat insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten saarländischer Rundfunk, Radio Bremen und Sender Freies Berlin sicherzustellen. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an die Rundfunkgebühr bestimmen sich nach einem besonderen Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten. Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht.

(2) Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen können die für die Programmaufsicht zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben in dem von ihnen veranstalteten Ersten Fernsehprogramm außerdem die gleichen Verpflichtungen einzuhalten,

wie sie in § 22 Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages und der dort vorgesehenen Vereinbarung der Ministerpräsidenten dem ZDF auferlegt worden sind. In anderen bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF findet Werbung nicht statt. Artikel 5 bleibt unberührt.

(5) Der am 1. Januar 1987 bestehende zeitliche Umfang der Werbung in den Dritten Fernsehprogrammen, ihre tageszeitliche Begrenzung auf die Zeit vor 20 Uhr, die Beschränkung auf Werk-tage und die Verbreitungsgebiete werden beibehalten. Der Hessische Rundfunk wird die Werbung im Dritten Fernsehprogramm einstellen, sobald ihm die Mittel für das vierte Hörfunkprogramm im Rahmen der Gebührenfinanzierung zur Verfügung stehen. Artikel 5 bleibt unberührt.

(6) Der am 1. Januar 1987 geltende zeitliche Umfang der Werbung im Hörfunk, ihre tageszeitliche Begrenzung, die Beschränkung auf Werk-tage und die Verbreitungsgebiete werden beibehalten. Die Länder sind abweichend von Satz 1 jeweils berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen. Artikel 5 bleibt unberührt.

(7) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestattet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(8) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der Absätze 2, 3 und 7.

Artikel 4

Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und mindestens alle zwei Jahre festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Hörfunk- und Fernsehprogramme, die durch Landesgesetz jeweils bestimmten neuen Hörfunkprogramme sowie die Fernsehprogramme nach Artikel 2,

2. die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten,
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Werbeeinnahmen und der sonstigen Einnahmen.

(3) Unter Berücksichtigung des bisherigen Verfahrens soll bei der Ermittlung des Finanzbedarfs ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Über eine Anpassung der Rundfunkgebühr wird jeweils anschließend an die Feststellung des Finanzbedarfs entschieden. Artikel 5 bleibt unberührt.

Artikel 5

Änderung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die Ministerpräsidenten können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung und der tageszeitlichen Begrenzung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren. Werben private Veranstalter an Sonn- und Feiertagen, so lassen die Ministerpräsidenten auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Werbung an diesen Tagen zu, wenn und soweit unter Zugrundelegung der Werbeeinnahmen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einnahmen aus der Werbung an Sonn- und Feiertagen zu erwarten ist, daß die Änderung einnahmenneutral sein wird; sie hören hierzu Sachverständige.

Artikel 6

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen,
2. die Förderung offener Kanäle,
3. die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages.

(2) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

(3) Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 7

Zulassung und Finanzierung des privaten Rundfunks

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen einer Zulassung. Sie wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen erteilt.

(2) Die Finanzierung privater Rundfunkveranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte.

(3) Die Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(4) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(5) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(6) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(7) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen stehen, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 3 bis 7.

Artikel 8

Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Programme mit gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme) anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Solange nicht mindestens drei im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltete private Vollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundesweit verbreitet werden, ist jedes der Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet. Wenn mindestens drei derartige Rundfunkprogramme bundesweit verbreitet werden, wird davon ausgegangen, daß das Gesamtangebot dieser Rundfunkprogramme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt entspricht. Dies gilt nicht, wenn und solange die für diese Rundfunkprogramme nach Landesrecht zuständigen Stellen übereinstimmend feststellen, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot dieser Rundfunkprogramme nicht erfüllt sind; in diesem Fall ist jedes der Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(4) Die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle soll darauf hinwirken, daß an Veranstaltergemeinschaften auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(5) Ein Veranstalter darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen verbreiten; dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit ortsüblich empfangbar sind. In diesen Program-

men sind regionale Programmteile (Fensterprogramme) nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zulässig. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an einer Veranstaltergemeinschaft Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt als nicht maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.

(6) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, hat der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen — wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm — zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch bundesweiten privaten Rundfunk ausgeschlossen ist. Bei einem von einer Veranstaltergemeinschaft veranstalteten Programm bedarf es solcher Vorkehrungen nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk. Bestimmungen des Landes, in dem die Zulassung nach Artikel 7 Absatz 1 erteilt wird, mit weitergehenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt bleiben unberührt.

Artikel 9

Programmgrundsätze für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung fördern. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme an-

zubieten, bleibt hiervon unberührt. Die Rundfunkvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen einschließlich Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(3) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(5) Den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes; sie sind bei einer Kostenerstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

Artikel 10

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie
1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
 4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die für die Zulassung nach Landesrecht zuständige Stelle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

Artikel 11

Weiterverbreitung bundesweit herangeführter Rundfunkprogramme

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, ist durch Landesrecht zu ermöglichen.

(2) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten ausländischen Rundfunkprogrammen, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, ist jedenfalls dann durch Landesrecht zu ermöglichen, wenn die Anforderungen an die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nach diesem Staatsvertrag bei entsprechender Anwendung erfüllt sind und auch das Recht der

Gegendarstellung oder ein ähnliches Recht gewährleistet ist.

(3) Im übrigen gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere über die Rangfolge bei der Weiterverbreitung.

Artikel 12

Aufsicht über den privaten Rundfunk

(1) Die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft bei und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Programmveranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Sie trifft entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Die für die Zulassung der Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen stimmen sich mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 1 untereinander ab. Sie sollen gemeinsame Verfahrensgrundsätze festlegen.

(3) Jede nach Landesrecht zuständige Stelle zur Aufsicht über private Veranstalter kann gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle nach Absatz 1 beanstanden, daß ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die für die Zulassung zuständige Stelle ist verpflichtet, sich mit der Beanstandung zu befassen und die beanstandende Stelle von der Überprüfung und von eingeleiteten Schritten zu unterrichten.

Artikel 13

Anpassung des Rundfunkgebührenrechts

(1) Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 5. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Deutsche Bundespost, die öffentlichen Rundfunkanstalten und die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten. Private Rundfunkveranstalter oder -anbieter werden auf Antrag gegen Vorlage ihrer Berechtigung zur Veranstaltung oder zum Anbieten von Rundfunk im Geltungsbereich des Grundgesetzes von der Rundfunkgebühren-

pflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für betriebliche Zwecke bereithalten.“

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Aufkommen aus der Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Das Aufkommen aus der Fernsehgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in deren Bereich das Fernsehempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, sowie dem ZDF zu. Der Anteil des ZDF nach § 23 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages errechnet sich aus dem Aufkommen aus der Fernsehgebühr nach Abzug der Anteile der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(3) Nimmt eine nach Landesrecht zuständige Stelle ihr zustehende Anteile an der Rundfunkgebühr nicht in Anspruch, stehen diese Anteile den Landesrundfunkanstalten zu.

(4) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Einziehung beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen. Die Landesrundfunkanstalten oder die von ihnen beauftragte Stelle führen die Anteile, die dem ZDF und den nach Landesrecht zuständigen Stellen zustehen, an diese ab. Die Kosten des Gebühreneinzugs tragen die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsprechend ihren Anteilen.

(5) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Landesrundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit Ende des vierten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Das ZDF und die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben die auf sie entfallenden Anteile des Erstattungsbetrages an die zuständige Landesrundfunkanstalt abzuführen.

(6) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührensschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, können von der Landesrundfunkanstalt, an die die Gebühr zu entrichten ist, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“

(2) Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/ 26. Oktober 1982 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 5,16 DM,
die Fernsehgebühr monatlich 11,44 DM.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landesrundfunkanstalten haben jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtaufkommen des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000 DM. Das verbleibende Aufkommen steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens in ihren Ländern zu.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten auf Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.“

(3) Die Änderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten ab 1. Januar 1988 zunächst bis zum 31. Dezember 1988. Sie gelten ab 1. Janu-

ar 1989 bei einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf Grund der nächsten Rundfunkgebührenerhöhung fort.

(4) Die Kündigungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Vertragsverhältnisses nach dem Ersten Abschnitt des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 1987 sind mit Unterzeichnung dieses Rundfunkstaatsvertrages aufgehoben.

Artikel 14

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit; Artikel 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1998 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land diesen Staatsvertrag, kann es zugleich den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zum gleichen Zeitpunkt kündigen; jedes andere Land kann daraufhin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung dementsprechend ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben diese Staatsverträge in Kraft.

(2) Im Falle der Kündigung verbleibt es bei der vorgenommenen Aufteilung der Kanäle, solange für diese Kanäle noch Berechtigungen bestehen.

(3) Artikel 3 Absätze 4 bis 6 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluß des Kalenderjahres, das auf die Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß Artikel 4 folgt, mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, wenn der besondere Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr nicht nach der Feststellung des Finanzbedarfs gemäß Artikel 4 auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1990

oder bei einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung zum 1. Januar 1989 erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. Wird Artikel 3 Absätze 4 bis 6 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 die Artikel 3 Absatz 1 Satz 4 sowie Artikel 4 und 5 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.

(4) Für die Länder, die durch Kündigung aus diesem Staatsvertrag ganz oder teilweise ausscheiden, gelten für die Werbung die staatsvertraglichen oder auf Grund von Staatsverträgen vereinbarten Regelungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend waren. Bis zum Ausscheiden getroffene Vereinbarungen nach Artikel 5 für die Werbung im Fernsehen gelten fort. Artikel 2 bleibt im Fall der Kündigung einzelner Länder unberührt.

Artikel 15

Regelung für Bayern

Der Freistaat Bayern ist berechtigt, eine Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr nach Artikel 6 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Im übrigen finden die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung.

Artikel 16

Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Ver-

breitung von Rundfunkprogrammen enthält oder zuläßt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(2) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF gelten Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 entsprechend. Im Fall des Artikel 10 Absatz 4 entscheidet die Rundfunkanstalt.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft. Sind bis zum 30. November 1987 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg: Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern: Franz Josef Strauß

Für das Land Berlin: Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen: Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen: Holger Börner

Für das Land Niedersachsen: Ernst Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz: Bernhard Vogel

Für das Saarland: Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein: Uwe Barschel

II.

Von der Mitteilung der Landesregierung vom 30. September 1987

– Drucksache 9/4591

– Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 27. Juni 1983;

hier: Berichte der Landesrundfunkanstalten über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung in den Jahren 1986 bis 1989

Kenntnis zu nehmen.

III.

Für erledigt zu erklären:

1. Das Schreiben der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg vom 25. Juni 1987

– Umsetzung des Rundfunkstaatsvertrags in Landesrecht;

2. das Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 18. September 1987

– Stellungnahme zum Rundfunkstaatsvertrag.

23. 10. 87

Der Berichterstatter:

Grunert
Dr. Geisel

Der Vorsitzende:

Dr. Karl Lang

B e r i c h t

Der Ständige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) und zur Änderung des Landesmediengesetzes auf Drucksache 9/4595 in seiner Sitzung am 23. Oktober 1987 behandelt und dabei neben den hierzu eingegangenen Eingaben und einem dazu eingebrachten Änderungsantrag der Abg. Schaufler CDU, Kielburger SPD und Enderlein FDP/DVP (siehe Anlage) auch noch die Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. September 1987 über die Prüfung der Finanzstruktur und Finanzsituation beim Süddeutschen Rundfunk auf Drucksache 9/4890 sowie die durch Mitteilung der Landesregierung vom 30. September 1987 vorgelegten Berichte der Landesrundfunkanstalten über deren Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung in den Jahren 1986 bis 1989 auf Drucksache 9/4951 in die Beratungen mit einbezogen.

Ein Abgeordneter der CDU nannte als wesentliche Ziele des zu beratenden Gesetzentwurfs die Zustimmung zum Rundfunkstaatsvertrag, die Anpassung der verschiedenen Bestimmungen des Landesmediengesetzes, die jetzt durch die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Streichung des Artikels 3 herausfallen solle, und die Festsetzung der Verwendung des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr. Beim letzteren erlaube Artikel 6 des Rundfunkstaatsvertrags einige unterschiedliche Lösungen. Die CDU-Fraktion stimme dem Vorschlag der Landesregierung zu, der zum einen eine aufgabengerechte Finanzierung der Landesanstalt für Kommunikation vorsehe. Es müsse im Interesse aller liegen, die Landesanstalt so mit rechtlichem und technischem Rat auszustatten, daß sie Entscheidungen treffen könne, die vor Gericht Bestand hätten. Deshalb solle sie von dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr bis zu 30 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zweck erhalten.

Die übrigen 70 vom Hundert sollten entsprechend Nummer 3 des Absatzes 1 von Artikel 6 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Staatsvertrags verwendet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werde man sich eine neue Zweckbindung überlegen müssen. Dabei wäre auch denkbar, daß diese Gelder an die jeweiligen Landesrundfunkanstalten fielen. Vorher sollten die privaten Anbieter gewissermaßen analog zur Subventionierung des Postzeitungsdienstes gefördert werden. Seine Fraktion wolle keine direkte Subvention irgendwelcher privater Anbieter für ihre Programmdarstellungen. Sie wolle aber, daß diese etwa bei den Erstinvestitionskosten von Sendern und Leitungen sowie bei den laufenden Kosten durch Subventionen Erleichterungen erführen. Dabei sollten vor allem die Sender der Low-power-Gruppe, also die kleineren Unternehmen, berücksichtigt werden, damit die einzelnen Anbietergesellschaften eine wirtschaftliche Chance hätten, die Programme durchzuführen.

Das Anliegen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart habe seine Fraktion mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Sie halte es jedoch rechtlich für nicht unproblematisch. Unabhängig davon müsse gesehen werden, daß der Staatsvertrag erst im siebzehnten Anlauf zustande gekommen sei und jetzt trotz mancher Bedenken nicht mehr in Frage gestellt werden dürfe.

Die Mitteilung des Rechnungshofs und die Mitteilung der Landesregierung betrafen die Haushaltsentwicklung. Der Landtag werde sich nicht zuletzt aufgrund der Protokollvereinbarung in absehbarer Zeit mit der Frage einer Gebührenerhöhung befassen müssen. Um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen, sei es notwendig, sich mit allen entsprechenden Materialien vertraut zu machen. Dazu gehörten die umfangreichen Berichte der Landesrundfunkanstalten über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung, die sicher der Entscheidungsfindung dienen und für die er außerordentlich dankbar sei.

Seit einiger Zeit werde der Landtag bei der Prüfung dieser Fragen durch den Rechnungshof unterstützt. Er danke diesem für seine vorzügliche Arbeit. Sicher seien die Fraktionen, die sich seinerzeit gegen die Überprüfung des Süddeutschen Rundfunks durch den Rechnungshof gewandt hätten, jetzt eines Besseren belehrt worden. Es habe ihn allerdings deprimiert, daß im Verwaltungsrat und im Rundfunkrat des Süddeutschen Rundfunks noch erwogen werde, gegen die Tätigkeit des Rechnungshofs zu klagen, und er frage nach dem Selbstverständnis von Kontrolleuren, wenn sie ein derart geeignetes und wichtiges Hilfsmittel nicht nutzen wollten.

Zur Höhe und zur Berechtigung einer Rundfunkgebührenerhöhung wolle er sich erst endgültig äußern, wenn die KEF-Vorlage da sei. Sie werde wohl im November vorgelegt werden und sicher wichtige Materialien enthalten, denn der Landtag dürfe die Rundfunksituation nicht nur nach der Lage des SDR und des SWF sehen, sondern müsse sie nach der Lage der Rundfunkanstalten insgesamt beurteilen. Aus seiner Sicht würde das heute im Hinblick auf die beiden Mitteilungen nur Kenntnisnahme bedeuten, aber zugleich die Zusicherung, daß man sich mit beiden Materialien noch intensiv befassen werde.

Anschließend fragte ein Abgeordneter der SPD die Regierung, wie sie bei Artikel 2 zu der Grundlage gekommen sei: 30 vom Hundert für die Landesanstalt für Kommunikation und 70 vom Hundert für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur, denn Artikel 6 des Staatsvertrags ermögliche darüber hinaus ja auch die Förderung offener Kanäle. In den letzten Wochen hätten Meldungen, man wolle den offenen Kanal, soweit er als Vielfaltsreserve gedacht gewesen sei, abschaffen, zu einer erheblichen Unruhe geführt, weil daraus der Schluß gezogen worden sei, für Baden-Württemberg kämen offene Kanäle nicht in Frage. Dies widerspreche jedoch den Intentionen, die der Landtag bei seinen Diskussionen und im Zusammenhang mit den Anhörungen zum Landesmediengesetz verfolgt habe. Aus diesen Diskussionen würde er den Schluß ziehen, daß es dem Staatsvertrag nicht gerecht werde, wenn in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Möglichkeit der Förderung offener Kanäle fehle. Deshalb sollte im zweiten Satz des Absatzes 1 von Artikel 2 nach „Abs. 1“ eingefügt werden: „Nr. 2 und“. Dadurch würde nicht festgelegt, wie die Landesanstalt für Kommunikation die Gewichte in diesem Bereich verteile, aber es wäre die Möglichkeit geschaffen, offene Kanäle zu fördern. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Landesmediengesetzes werde sicher Gelegenheit sein, dies im Gesetz, falls es sich als notwendig erweisen sollte, entsprechend zu definieren.

Der Staatsvertrag stelle einen Kompromiß dar, aber Kompromisse hätten es an sich, daß sie trotzdem nach einem gewissen Zeitabstand zu Überlegungen über Situationen führen müßten, die vielleicht so nicht intendiert gewesen seien und die möglicherweise auch im Zusammenhang zum Beispiel mit der Gebührenfrage zu Problemen führen könnten.

Er frage, was die Landesregierung unter „Kulturprogrammen“, unter „kulturellen Schwerpunkten“ verstehe. Die Gebührenfinanzierung für das Europaprogramm werde angesprochen. Ihn interessiere, wie sich die Regierung vorstelle, daß in Zukunft diese Fragen in die Gebührenfestlegung einfließen könnten.

In Artikel 3 des Staatsvertrags werde angesprochen, daß der Hessische Rundfunk auf die Werbung im Dritten Fernsehprogramm verzichten werde, sobald ihm die Mittel für das vierte Hörfunkprogramm im Rahmen der Gebührenfinanzierung zur Verfügung stünden. Er wisse, daß der Intendant des Hessischen Rundfunks aufgrund dieser Bestimmung Ansprüche im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich der Rundfunkanstalten angemeldet habe. Wenn er berücksichtige, daß in Baden-Württemberg nicht nur nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten beständen, sondern es auch faktisch nicht ermöglicht werde, daß eine vierte Hörfunkkette überhaupt denkbar sei, dann halte er es für bemerkenswert, daß in einem Staatsvertrag eine Lösung angedeutet werde, die dem Hessischen Rundfunk einen

Ansatz gebe, bei der Gebührenverteilung besser zur Geltung zu kommen, wodurch den Landesrundfunkanstalten in Baden-Württemberg möglicherweise Mittel entzogen würden.

Danach brachte ein Abgeordneter der Grünen zum Ausdruck, seine Fraktion lehne bekanntlich den Staatsvertrag aus drei Gründen ab. Erstens bedeute die Festlegung von ARD und ZDF, einen kulturellen Schwerpunkt zu bilden, einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit. Zum zweiten kritisiere seine Fraktion die Möglichkeiten der Sonntagswerbung, die nicht unproblematisch sei. Er erinnere an das, was der Fraktionsvorsitzende der CDU vor kurzem über die besondere Würde des Sonntags gesagt habe, und an das, was in Artikel 104 GG zu dem besonderen Gewicht des Sonntags ausgeführt werde. Zum dritten halte es seine Fraktion nicht für tragfähig und nicht für richtig, daß möglicherweise ein Teil des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr über die Landesanstalt für Kommunikation zur Förderung Privater verwendet werden könne.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Staatsvertrag würden die offenen Kanäle nicht erwähnt. Dies bedeute einen Vorgriff auf das, was im Landesmediengesetz geregelt werden solle. Er finde es auch erstaunlich, daß die zwei Abgeordneten der CDU in letzter Zeit ihre Kritik an den offenen Kanälen öffentlich zum Ausdruck brächten.

Aus den Ausführungen der Landesanstalt für Kommunikation zu der Regelung 30 vom Hundert : 70 vom Hundert ergebe sich, daß sie diese Mittel für sich in Anspruch nehmen wolle und sage, nur das, was übrigbleibe, könne dem SWF und dem SDR für die besonderen kulturellen Aufgaben zufließen. Neben den offenen Kanälen, die ja auch als Akzeptanzmaßnahme für die privaten Sender gedacht gewesen seien, werde auch für die zweite Akzeptanzleistung, nämlich den öffentlich-rechtlichen Anstalten von diesen 2 vom Hundert etwas zukommen zu lassen, aufgrund dieses Gesetzentwurfs de facto nichts übrigbleiben. Diese beiden Punkte träten zu der prinzipiellen Kritik, die er zu Beginn seiner Ausführungen geäußert habe, hinzu. Deshalb werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können, und daher habe er auch den zur Sitzung eingebrachten Änderungsantrag (siehe Anlage), obwohl er die Herausnahme des Artikels 3 gesetzestechnisch für vernünftig halte, nicht mit unterschrieben.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bezeichnete den Staatsvertrag trotz mancher Schönheitsfehler als insgesamt erfreulichen Kompromiß. Daß nicht alle Wünsche hätten erfüllt werden können, liege in der Natur der Sache. Seine Fraktion werde dem Staatsvertrag und der Ratifizierung zustimmen.

Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Staatsvertrag halte er für nicht zwingend und außerdem für schlecht formuliert. Eine derartige Bestimmung sei nicht zwingend, weil seines Erachtens keine Notwendigkeit bestehe, diese prozentuale Festlegung vorzunehmen. Der zweite Satz des Absatzes 1 von Artikel 2 könnte ohne weiteres gestrichen werden. Der erste Satz würde genügen, um dem Anliegen der Landesanstalt für Kommunikation voll Rechnung zu tragen. Das heiße, sie wäre gehalten, im Rahmen der Erfordernisse des Staatsvertrags die Mittel auf die drei verschiedenen Punkte zu verteilen. Er hielte das auch für eine sachlich gebotene Möglichkeit, denn der Landtag könne heute nicht festlegen, wieviel Prozent für den einen oder anderen der drei Punkte anfielen, zumal der dritte Punkt, die Förderung offener Kanäle, überhaupt nicht erwähnt werde. Nach der vorliegenden Fassung müsse man zu dem Schluß kommen, allenfalls ein nicht in Anspruch genommener Teil der 30 vom Hundert könnte für offene Kanäle zugrunde gelegt werden. Er halte das nicht für sachgerecht, zumal man auch noch nicht wisse, in welche Richtung sich diese Angelegenheit entwickle. Deshalb sei es sachlich geboten, den zweiten Satz des Absatzes 1 in Artikel 2 ersatzlos zu streichen. Die Folgeänderung in Absatz 2 könnte vorgenommen werden; sie sei aber nicht von großem Belang.

Die Formulierung „Sie kann . . . zumindest 70 vom Hundert verwenden“ sei logisch nicht schlüssig. Er meine, daß dem Anliegen des Staatsvertrags

voll Rechnung getragen und einer notwendigen Flexibilität Raum gegeben werde, auch wenn man diese Festlegung vermeide. Um seine Ablehnung ausdrücken zu können, bat er zu den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 1 von Artikel 2 um getrennte Abstimmung.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart mache aufgrund des vom Verband der Diözesen Deutschlands eingeholten Rechtsgutachtens zu Artikel 9 Abs. 5 des Staatsvertrags verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Er teile diese nicht, meine aber doch, daß man sich hier auf gesichertem Boden bewegen sollte, wenngleich er nicht glaube, daß die Kirchen mit diesem Punkt vor das Bundesverfassungsgericht gingen. Deshalb bat er den Vertreter der Regierung, dazu Stellung zu nehmen.

Ein Abgeordneter der SPD unterstützte diese Bitte mit dem Hinweis, es sei schon von Bedeutung, ob die Landesregierung die Argumentation dieses Rechtsgutachtens für stichhaltig halte.

Dazu erklärte ein Sprecher der CDU, die Zwecksetzung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs sei eindeutig so gemeint, wie der Wortlaut es aussage, und wegen der notwendigen Flexibilität heiße es in Satz 2 des Absatzes 1 „bis“ und „zumindest“.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erwiderte, seines Erachtens müßten zwei verschiedene Verben gewählt und müßte formuliert werden: „Sie kann . . . bis zu . . . und muß zumindest“. Dies wäre korrekt.

Danach brachte der Sprecher der CDU noch vor, er sei am Anfang immer für einen offenen Kanal, und zwar am besten in der Form der Vielfaltsreserve, gewesen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei diese Form zwar nicht verfassungswidrig, aber eigentlich untauglich. Wenn man es so nachbesserte, wie es das Bundesverfassungsgericht wolle, dann könnte der offene Kanal seine Experimentieraufgabe nicht mehr erfüllen und sei damit eigentlich obsolet geworden. Er habe ein Gespräch mit der „Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik e. V.“ in Stuttgart gehabt und sei mit dieser so verblieben, daß, wenn man jemand finde, der bereit sei, einen offenen Kanal auf seiner Frequenz zu installieren, man sich überlege, ob man helfen könne. Der Ausweg wäre natürlich – dies würde er unterstützen –, beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen offenen Kanal einzurichten.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP entgegnete, er meine, daß in jedem Angebot eines privaten Veranstalters eine solche Möglichkeit bestehen müsse. Der Begriff „offener Kanal“ sei insofern falsch. Es wäre ein Fenster in einem bestimmten Programm.

Damit würden viele der im Augenblick bestehenden Probleme ausgeräumt. Um etwas Derartiges finanzieren zu können, bedürfe es jedoch des Zugriffs auf diese 2 vom Hundert.

Der Abgeordnete der Grünen betonte, wenn der zusätzliche Anteil an der Rundfunkgebühr nach Absatz 1 des Artikels 2 im Sinne von „müssen“ verwendet werden solle, erübrige sich Absatz 2 dieses Artikels. Für die dort zum Ausdruck gebrachten Belange bleibe zunächst nichts mehr übrig, weil in Absatz 1 festgelegt sei, daß das gesamte Finanzvolumen für die hier verankerten beiden Zwecke aufgebraucht werden solle.

Danach sagte ein Abgeordneter der SPD, wenn man entsprechend dem Vorschlag des Abgeordneten der FDP/DVP den zweiten Satz des Absatzes 1 von Artikel 2 streiche, dann bedeute dies, daß der Landesanstalt für Kommunikation ohne jegliche Vorgabe 13 Millionen DM zur Verfügung stünden. Er halte es für eine Möglichkeit, bei dieser Größenordnung davon auszugehen, daß der Anteil, der dann in Verwaltungsausgaben fließen solle, eingegrenzt werde und dabei Festlegungen vorgenommen würden. In der Tat wäre dann im Hinblick auf die Frage der Förderung kultureller Kanäle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Frage offener Kanäle und der Frage von Infrastrukturmaßnahmen ein Pool zu bilden, der offen sein sollte. Wenn der CDU-Abgeordnete meine, daß im Augenblick nicht

erkennbar sei, wo offene Kanäle installiert werden könnten, könnte bei der Novellierung des Landesmediengesetzes nochmals gemeinsam darüber nachgedacht werden. Die Formulierung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs bedeute jedoch den Ausschluß offener Kanäle. Dies hielte er für falsch, weil dadurch Möglichkeiten verbaut würden. Deshalb wäre es gut, eine entsprechende Fassung zu finden.

Ein Abgeordneter der SPD verwies in diesem Zusammenhang auf die bei der Kabelkommunikationsanstalt in Ludwigshafen gemachten Erfahrungen und sprach sich dafür aus, grundsätzlich die Möglichkeit offener Kanäle – auch eventuell bei öffentlich-rechtlichen Anstalten als weiteren Schritt – nicht zu verbauen. Wenn man schon über die Vielfalt und darüber spreche, sie auch im Sinne von mehr Demokratie zu nutzen, dann sollte man sich dafür einsetzen, die offenen Kanäle zu fördern.

Der Abgeordnete der FDP/DVP meinte, es wäre auch möglich, im zweiten Satz des Absatzes 1 die Worte „und zumindest 70 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3“ zu streichen. Dadurch wäre die Einschränkung auf 30 vom Hundert festgelegt, und der Rest sei offen.

Anschließend führte der Staatssekretär im Justizministerium aus, Absatz 1 von Artikel 2 sei deshalb so formuliert worden, damit der Gesetzgeber und nicht die Landesanstalt für Kommunikation die Festlegung treffen könne. Die Regierung halte es für absolut erforderlich, hier einen Rahmen zu schaffen. Dieser sei flexibel; man könne die Aufgaben wahrnehmen. Artikel 2 sei notwendig, weil sonst der Zwang bestünde, unabhängig vom Bedarf Geld auszugeben.

Zum offenen Kanal könne in Artikel 2 nicht Stellung genommen werden, weil der offene Kanal als Programmform nirgends stehe. Er sei nur als Reserve für die Meinungsvielfalt im Landesmediengesetz enthalten. Deshalb könnten auch keine Mittel für ihn vorgesehen werden. Falls der Landtag je zu einer Entscheidung zugunsten des offenen Kanals käme, müßte eben nachgebessert werden. Die Landesregierung neige zur Zeit nicht dazu, im Novellierungsvorschlag den offenen Kanal anzubieten.

Das Kulturprogramm sei aus Hochachtung vor dem Bundesverfassungsgericht nicht besser festgeschrieben worden. Dieses habe auch im Rahmen des Kulturprogramms von inhaltlicher Freiheit gesprochen. Hier handle es sich um ein sehr sensibles Gebiet, in das man nicht eingreifen dürfe.

Die für den Hessischen Rundfunk geltende Bestimmung sei eine Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Für die Finanzierung werde man eine Lösung finden müssen.

Die Kirchen hätten beim letzten Gespräch angekündigt, daß sie nicht klagen würden. Das spreche für eine reale Einschätzung der Rechtslage. Die Kirchen hätten einen Professor gefunden, der in seinem Gutachten ihre Rechtsauffassung untermauere. Wenn man sich auf dem Gebiet der Juristerei auskenne, überrasche dies nicht. Die Kirchen folgerten aus ihrer besonderen öffentlich-rechtlichen Stellung im Staat, daß sie über Artikel 5 GG einen Rechtsanspruch hätten, an den öffentlichen Programmen unentgeltlich zu partizipieren. Im nächsten Schritt zögen sie daraus den Schluß, daß ihnen dann auch in den privaten Programmen ohne finanzielle Beteiligung eine Sendezeit eingeräumt werden müsse. – Im übrigen habe man nie gesagt, die Kirchen müßten zahlen, sondern immer nur: Es kann erhoben werden.

Ein Abgeordneter der SPD meinte, der Staatssekretär habe erkennen lassen, daß es offenbar sehr schwerfalle, die Position zum offenen Kanal deutlich zu machen. Seine Fraktion sei nie gegen den offenen Kanal, sondern immer nur dagegen gewesen, daß dieser, wie in § 22 Abs. 3 des Landesmediengesetzes bestimmt, als Pluralitätsreserve dienen solle. Wenn das weg sei, könne jeder Sender einen offenen Kanal als eine besondere Programmform einrichten. Das sei zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, aber auch keinem verwehrt. Insofern habe dieser offene Kanal eine völlig andere Funktion als der, der jetzt zum Wegfall komme.

Der Staatssekretär erklärte darauf, man habe nur über den offenen Kanal als Meinungsreserve und nicht als selbständige Programmform diskutiert. Bevor dies jedoch nicht diskutiert und irgendwo festgelegt werde, könne kein Geld für den offenen Kanal gegeben werden.

Der Abgeordnete der FDP/DVP warf dazu ein, man könnte es aber offenlassen. Dies sei in dem Gesetzentwurf jedoch nicht geschehen.

Daraufhin beantragte ein Abgeordneter der SPD, in Satz 2 von Absatz 1 des Artikels 2 die Worte „und zumindest 70 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3“ zu streichen. Wenn das novellierte Landesmediengesetz die Möglichkeit des offenen Kanals nicht geben sollte, wäre dadurch nichts verändert, aber man müßte nicht hinterher an dieser Stelle wieder Änderungen vornehmen.

Der Abgeordnete der FDP/DVP meinte, er habe sich ursprünglich für die Streichung des zweiten Satzes ausgesprochen. Ihm leuchte jedoch ein, daß eine gewisse Einschränkung bezüglich der Verwaltung notwendig sei. Deshalb stimme er dem mündlich gestellten Antrag des SPD-Abgeordneten zu, denn sonst würde eine Vorfestlegung im Hinblick auf offene Kanäle getroffen, die er nicht für zulässig halte.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte dagegen, seine Fraktion werde diesen Antrag des SPD-Abgeordneten ablehnen.

Der Abgeordnete der Grünen entgegnete, in dem Moment, wo die offenen Kanäle nicht die dubiose Funktion hätten, die ihnen zugewiesen werden sollte und die das Bundesverfassungsgericht als nicht tragfähig angesehen habe, halte auch seine Fraktion eine Diskussion für sinnvoll. Sie sehe ähnlich wie die SPD und die FDP/DVP ein Präjudiz, wenn man nicht der von Abg. Kielburger beantragten Streichung zustimmen würde. Trotzdem müsse er dem Antrag widersprechen, weil Artikel 2 auch Regelungen enthalte, bei denen die Grünen den zwischen den Ländern gefundenen Kompromiß nicht mittragen könnten.

Einzelberatung

Artikel 1

Unveränderte Annahme bei 1 Gegenstimme.

Artikel 2

Absatz 1

Satz 1 wird in unveränderter Fassung bei 1 Gegenstimme angenommen.

Der bereits mündlich vorgetragene Abänderungsantrag eines Abgeordneten der SPD zu Satz 2 wurde mit 8 : 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Satz 2 in der Formulierung des Gesetzentwurfs fand mit 8 : 6 Stimmen Annahme.

Absatz 2

Annahme bei 1 Gegenstimme.

Artikel 3

Hierzu rief der Ausschußvorsitzende Ziffer 2 des schriftlichen Änderungsantrags (siehe Anlage) auf, in welcher die Streichung des Artikels 3 begehrt wird.

Der Ausschuß stimmte Ziffer 2 des Änderungsantrags einstimmig zu und beschloß damit die Streichung von Artikel 3.

Artikel 4

Der Ausschußvorsitzende stellte hierzu Ziffer 3 des Änderungsantrags zur Abstimmung.

Der Ausschuß nahm Ziffer 3 bei 1 Gegenstimme an.

Damit wurde Artikel 4 zu Artikel 3 und sein Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Danach rief der Vorsitzende noch Ziffer 1 des Änderungsantrags auf, in welcher begehrt wird, in der Überschrift des Gesetzentwurfs die Worte „und zur Änderung des Landesmediengesetzes“ zu streichen.

Ziffer 1 dieses Änderungsantrags wurde einstimmig angenommen. Die Überschrift lautet:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)

05. 11. 87

Grunert

Nach dem Abschluß dieser Gesetzesberatungen wies der Ausschußvorsitzende nochmals auf die beiden Mitteilungen des Rechnungshofs vom 18. September 1987 auf Drucksache 9/4890 und der Landesregierung vom 30. September 1987 auf Drucksache 9/4951 hin, die er schon zu Beginn aufgerufen hatte, und erklärte, er habe eine Anhörung der Verwaltungsdirektoren der beiden Landesrundfunkanstalten zum jetzigen Zeitpunkt nicht für notwendig gehalten. Er meine, daß diese im Zusammenhang mit der Diskussion über den KEF-Bericht gehört werden sollten.

Auch ein Abgeordneter der SPD war der Auffassung, daß die Berichte der Landesrundfunkanstalten ein gutes Material darstellten. Rückfragen, wie bei den ersten Berichten, seien nicht notwendig, so daß jetzt ohne Anhörung der jeweiligen Direktoren beraten werden könne. Wenn der KEF-Bericht vorliege, werde eine vertiefte Diskussion erforderlich sein.

Im Hinblick auf Gebührenerhöhungen dürfe nicht verkannt werden, daß es im Bereich der Landesrundfunkanstalten unterschiedliche Gewichtungen gebe. Außerdem müsse die Situation des Saarländischen Rundfunks berücksichtigt werden. Deshalb dürfe bei der gesamten Debatte die Lage der Rundfunkanstalten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nicht losgelöst beurteilt werden, sondern es müßten andere Fragen mit einfließen.

Die Entscheidung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des Süddeutschen Rundfunks, eine rechtliche Klärung über die Frage der Prüfung durch den Landesrechnungshof herbeizuführen, habe keinerlei Verknüpfung mit der Auswertung des Berichts des Landesrechnungshofs. Beide Gremien hätten begonnen, sich intensiv mit diesem Bericht zu beschäftigen, und hätten Stellungnahmen der Geschäftsleitung angefordert. Deshalb glaube er, daß der Ständige Ausschuß zu der Mitteilung des Rechnungshofs nicht über eine Kenntnisnahme hinausgehen müsse, daß also kein Grund bestehe, diese zusammen mit der Geschäftsleitung des Süddeutschen Rundfunks zu diskutieren, zumal auch angekündigt worden sei, daß sich der Finanzausschuß dieser Aufgabe unterziehen wolle.

Ein anderer Abgeordneter der SPD sagte, er wolle zur Mitteilung des Rechnungshofs nicht inhaltlich, sondern mehr formal Stellung nehmen. Diese enthalte die Ergebnisse der zweiten Prüfung, die der Rechnungshof beim Süddeutschen Rundfunk durchgeführt habe. Der Bericht über die er-

ste Prüfung sei nicht im Ständigen Ausschuß, sondern im Finanzausschuß beraten worden. Wahrscheinlich sei dieser Punkt jetzt nur auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt worden, weil er in einem gewissen Zusammenhang mit der Erhöhung der Rundfunkgebühren stehe. Er müsse dann im federführenden Finanzausschuß im einzelnen erörtert werden. Die unterschiedlichen rechtlichen Standpunkte seien klar. Seines Wissens habe der Süddeutsche Rundfunk inzwischen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, nachdem dieser beim Bundesverfassungsgericht aus formalen Gründen abgewiesen worden sei. Auch nach seiner Meinung könne der Ständige Ausschuß von der Mitteilung des Rechnungshofs nur Kenntnis nehmen und dies als Empfehlung an den Finanzausschuß beschließen. Dieser werde dann wohl unter Zuziehung der Vertreter des Süddeutschen Rundfunks im einzelnen dazu Stellung nehmen.

Der Abgeordnete der FDP/DVP machte zu den Ausführungen des vorerwähnten Abgeordneten der CDU geltend, denjenigen, die sich gegen eine Prüfung des Süddeutschen Rundfunks durch den Rechnungshof ausgesprochen hätten, sei es nicht darum gegangen, die Kompetenz des Rechnungshofs für diese Aufgabe in Frage zu stellen, sondern ausschließlich um die Frage der verfassungsrechtlichen Stellung des Süddeutschen Rundfunks. Diese sei nach wie vor nicht endgültig geklärt. Seine Fraktion habe sich nie gegen die Überprüfung durch den Rechnungshof als solche ausgesprochen. Das wäre auch völlig widersinnig, denn beim Südwestfunk gebe es schon lange eine entsprechende Situation. Allerdings sei die Rechtsstellung des Südwestfunks eine ganz andere als die des Süddeutschen Rundfunks.

Die Mitteilung des Rechnungshofs erweise sich zur Beurteilung der gesamten Situation sicher als hilfreich. Er bewundere allerdings die Fähigkeit der Vorsitzenden der CDU-Fraktion, bereits aufgrund des Berichts abschließend zu möglichen Gebührenerhöhungen, die ja nicht nur den Süddeutschen Rundfunk, sondern die gesamte Rundfunklandschaft in der Bundesrepublik betreffen, Stellung nehmen zu können. Das sei etwa so, wie wenn man vom Steueraufkommen Baden-Württembergs her auf die Lage der übrigen Bundesländer schließen würde. Insofern sehe er die Stellungnahme des Fraktionsvorsitzenden der CDU als unzulässige Verallgemeinerung an. Außerdem stehe sie im Widerspruch zu dem, was im Staatsvertrag und in den entsprechenden Notizen festgelegt worden sei.

Ein Abgeordneter der Grünen war der Ansicht, daß die Mitteilung des Rechnungshofs nicht daraufhin durchgesehen werden sollte, ob eine Gebührenerhöhung notwendig sei. Vielmehr kämen neue Aufgaben auf den Süddeutschen Rundfunk zu. So seien zum Beispiel bessere Programme zu veranstalten, für die die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stehen müßten. Über prospektive Studien sei zu klären, was in dieser Hinsicht zu geschehen habe.

Ein weiterer Abgeordneter der SPD war der Meinung, daß die positive Bilanz, die aus den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung auf Seite 7 der Mitteilung des Rechnungshofs hervorgehe, allen Unternehmen in Baden-Württemberg zu wünschen sei. Dennoch bleibe er bei seinen grundsätzlichen Bedenken gegen die Prüfung des Süddeutschen Rundfunks durch den Rechnungshof. Der Rechnungshof habe wichtigere Aufgaben zu erfüllen. Außerdem frage er sich, nach welchen Kriterien die Ausgaben für ein Programmangebot in Relation zu den Ausgaben für andere Angebote bewertet werden sollten.

Der Ausschuß empfahl dem Finanzausschuß einvernehmlich, von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. September 1987, Drucksache 9/4890, Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß verabschiedete einvernehmlich die Beschlußempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung der Landesregierung vom 30. September 1987, Drucksache 9/4951, Kenntnis zu nehmen.

05. 11. 87

Dr. Geisel

Anlage

Änderungsantrag

der Abg. Schaufler CDU, Kielburger SPD und Enderlein FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung — Drucksache 9/4595

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) und zur Änderung des Landesmediengesetzes

Es wird beantragt,

der Ständige Ausschuß wolle beschließen,

dem Landtag zu empfehlen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung — Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) und zur Änderung des Landesmediengesetzes — Drucksache 9/4595 — mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Änderung des Landesmediengesetzes“ gestrichen.
2. Artikel 3 wird gestrichen.
3. Artikel 4 wird Artikel 3; sein Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

23. 10. 87

Schaufler CDU

Kielburger SPD

Enderlein FDP/DVP

B e g r ü n d u n g

Die Landesregierung wird voraussichtlich Anfang November 1987 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmediengesetzes im Landtag einbringen. Sie ist bereit, in diesen Gesetzentwurf die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag ergebenden Folgeänderungen für das Landesmediengesetz einzuarbeiten. Unter diesen Umständen sollten die in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen des Landesmediengesetzes aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden.